



Anhang 1: Einreihung der Löhne der von den kantonalen Bestimmungen nicht erfassten Funktionen

(Stand 1. August 2019)

| Schule | Funktion/Fach | Stufe | Ausbildung | Lohnkategorie | Lohnreglement / Stundenlohn |
|------------------|----------------------------|---|---|---------------|-----------------------------|
| A) Sonderschulen | Klassenlehrperson | Kindergarten-, Grund- und Primarstufe | mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik | IV | 11.01 |
| | | | mit Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung | III | 10.01 |
| | Klassenlehrperson | Sekundarstufe | mit Sekundarlehr- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik | V | 12.02 |
| | | | mit Sekundarlehr- ohne Zusatzausbildung | IV | 12.01 |
| | | | mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung | IV | 12.01 |
| | | | mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung | III | 10.01 |
| | Integrierte Sonderschulung | Kindergarten-, Grund- und Primarstufe | mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik | IV | 11.01 |
| | | | mit Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung | III | 10.01 |
| Sekundarstufe | | mit Sekundarlehr- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik | V | 12.02 | |

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

| Schule | Funktion/Fach | Stufe | Ausbildung | Lohnkategorie | Lohnreglement / Stundenlohn |
|--------|---|-------------|---|---------------|-----------------------------|
| | | | mit Sekundarlehr- ohne Zusatzausbildung | IV | 12.01 |
| | | | mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung | IV | 12.01 |
| | | | Mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung | III | 10.01 |
| | Logopädie/Psychomotorik-/Physio- /Ergo- und Bewegungstherapie | alle Stufen | mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom) | III | 10.01 |
| | Logopädie/Psychomotoriktherapie; Lehrpersonen mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in innehaben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten. | alle Stufen | mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung | IV | 11.01 |

| Schule | Funktion/Fach | Stufe | Ausbildung | Lohnkategorie | Lohnreglement / Stundenlohn |
|------------------------------|--|---------------------------------|--|-----------------------------|-----------------------------|
| | Sozialpädagogik | alle Stufen | mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik | III | 10.01 |
| | Handarbeit und Hauswirtschaft | Primarstufe | mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung | IV | 11.01 |
| | | | mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung | III | 10.01 |
| | | Sekundarstufe | mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung | V | 12.02 |
| | | | mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung | IV | 12.01 |
| | übrige Lehrpersonen (insbes. Rhythmik, Massage, Schwimmen, Einzelbegleitung) | Alle Stufen | mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik | IV | 11.01 |
| | | | mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung | III | 10.01 |
| | Volksschule | Schulleitung plus/ Tages-schule | alle Stufen | mit Schulleitungsausbildung | V |
| ohne Schulleitungsausbildung | | | | IV | 12.01 |
| Aufnahmeunterricht | | Kindergarten | mit Lehrpersonenausbildung (Kindergarten oder Grundstufe) und DaZ-Ausbildung | II | 9.03 |
| | | Primar- und Grundstufe | mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung | III | 10.01 |
| | | Sekundarstufe | mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung | IV | 12.01 |

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

| Schule | Funktion/Fach | Stufe | Ausbildung | Lohnkategorie | Lohnreglement / Stundenlohn |
|--------|---|-------------|--|---------------|-----------------------------|
| | Logopädie und Psychomotorik | alle Stufen | mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehndiplom) | III | 10.01 |
| | Logopädie/Psychomotoriktherapie; Lehrpersonen mit Regelklassenlehndiplom, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in inne haben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten. | alle Stufen | mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehndiplom | IV | 11.01 |
| | Exploratio | alle Stufen | mit Lehrpersonen-, mit oder ohne Masterausbildung | III | 10.01 |
| | Blockflötenkurse | alle Stufen | mit Lehrpersonen oder musikpädagogischer Ausbildung | III | 10.01 |
| | Freiwilliger Schulsport | alle Stufen | ohne pädagogische Ausbildung | 80 % von III | 80 % von 10.01 |
| | | | mit Lehndiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM oder vergleichbarer fachspezifischer Sportausbildung | 75 % von III | 75 % von 10.01 |

| Schule | Funktion/Fach | Stufe | Ausbildung | Lohnkategorie | Lohnreglement / Stundenlohn |
|--------|---|--------------|---|---------------|--|
| | | | Sport-Ausbildung mit nicht gleichwertigen Anforderungen wie Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM | 65 % von III | 65 % von 10.01 |
| | Freiwilliger Schulsport als J+S-Kurs (Administration bei Kursleitung) | alle Stufen | J+S-Leiterkurs | | Fr. 10.- pro erteiltes Training (zusätzlich zur Entschädigung für Kursleitung) |
| | Sozialpädagogik | alle Stufen | mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik | III | 10.01 |
| | Betreuung im Rahmen Sonderpädagogik | alle Stufen | Eidg. Fähigkeitsausweis Fachfrau/-mann Betreuung | 88 % von II | 88% von 9.03 |
| | Klassenassistentz | alle Stufen | Erfahrung in Kindererziehung und/oder schulischer Förderung, wenn möglich Aus-/Weiterbildung im sonderpädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich mit mehrjähriger Berufserfahrung (Sonderschulen, Behinderteninstitutionen) | 70.4 % von II | 70.4 % von 9.03 |
| | Begleitperson Waldkindergarten ⁷ | Kindergarten | Erfahrung in Kindererziehung, wenn möglich Aus- und Weiterbildung in pädagogischen Bereich | 70.4 % von II | 70.4 % von 9.03 |
| | Mitarbeit in Tagesstrukturen/Schulindizierte Betreuung | - | - | - | Fr. 37.99 (Ferienanteil 15.55%) Fr. 38.86 (Ferienanteil 18.18%) |
| | Aufgabenstunden | Primarstufe | - | - | Fr. 30.50 |

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

| Schule | Funktion/Fach | Stufe | Ausbildung | Lohnkategorie | Lohnreglement / Stundenlohn |
|--|--|-------------|---|--|-----------------------------|
| | Kursleitung | alle Stufen | Aus- und Weiterbildung und Berufserfahrung in Erwachsenenbildung | IV St. 3 (Berechnungsgrundlage Lekt.-Lohn) | 11.01 St. 3 |
| C) Profil. Berufsvorbereitung Winterthur | Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht (ohne Berufswahlunterricht), ohne Klassenlehrfunktion | | mit Berufsabschluss (kein Fachabschluss), ohne päd. Ausbildung | | 24.17 |
| | | | mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung | | 24.18 |
| | | | mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung | | 24.19 |
| | | | mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung | | 24.20 |
| | Berufswahlunterricht, ohne Klassenlehrfunktion | | mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung | | 24.18 |
| | | | mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung | | 24.19 |

| Schule | Funktion/Fach | Stufe | Ausbildung | Lohnkategorie | Lohnreglement / Stundenlohn |
|--------|---|-------|---|---------------|-----------------------------|
| | | | mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung | | 24.19 |
| | | | mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung | | 24.20 |
| | | | mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung | | 24.20 |
| | Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht, mit Klassenlehrfunktion | | mit höherer Fachprüfung und angemessener oder abgeschlossener Pädagogikausbildung | | 24.19 |
| | | | mit höherer Fachprüfung, Pädagogik- und Berufswahlvorbereitungsausbildung | | 24.20 |
| | | | mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung, ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung | | 24.20 |
| | | | mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung | | 24.21 |
| | | | mit Berufswahlvorbereitungsausbildung | | |

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

| Schule | Funktion/Fach | Stufe | Ausbildung | Lohnkategorie | Lohnreglement / Stundenlohn |
|---------|----------------|-------|---|---------------|-----------------------------|
| | Schulleitungen | | mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Berufsschullehrpersonenausbildung oder höherer Fachprüfung mit Pädagogikausbildung mit Managementkompetenzen | | 24.21 |
| D)* ... | | | | | |



Anhang 2: Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen

(Stand 1. Januar 2019)

A. aufgehoben*

B. aufgehoben*

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Der Anhang 2 gilt für die Beteiligung der Stadt Winterthur an finanziellen Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung von Schulleitungen, städtischen und kantonalen Lehrpersonen an der Volksschule sowie Lehrpersonen der Sonderschulen.

² Sämtliche Lehrpersonen und Schulleitungen sollen zu möglichst vergleichbaren Bedingungen partizipieren können.

Art. 2 Definitionen

¹ Eine Ausbildung dient als Grundlage für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

² Weiterbildungen dienen dem Erhalt, der Ergänzung und der Vertiefung der beruflichen Kompetenzen für eine bestehende oder eine neue Funktion.

³ Eine Ausbildung wird nur im Ausnahmefall unterstützt. Ansonsten richtet sich die Beteiligung der Stadt an Aus- und Weiterbildungen nach den gleichen Grundsätzen.

Art. 3 Verpflichtungen der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen verpflichten sich, die unterstützten Aus- und Weiterbildungen zu besuchen und nach Massgabe der Bewilligungsinstanz Bericht zu erstatten.

Art. 4 Verfahren

¹ Eine Bewilligung für eine Beteiligung der Stadt Winterthur an Kosten einer Aus- oder Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule ist von der Bewilligungsinstanz schriftlich unter Angabe allfälliger Rückforderungsvorbehalte zu erteilen.

Art. 5 Beteiligung durch die Stadt

¹ Die Beteiligung der Stadt richtet sich nach dem Nutzen der Weiterbildung für die Stadt.

² Bei der Beteiligung sind weitere Aspekte wie Pensum, Erfahrungshintergrund, gezielte Entwicklung von geeigneten Mitarbeitenden, Erwerbszeit bis zur Pensionierung, Leistungsausweis, Gesamtengagement für die Stadt Winterthur, Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit sowie bisherige Unterstützungen bei Aus- und Weiterbildung zu beachten.

Art. 6 Umfang der städtischen Beteiligung

¹ Die Beteiligung der Stadt erfolgt in der Regel nur an den Kurskosten. Die Bewilligungsinstanz kann ausnahmsweise die Übernahme weiterer Kosten wie Kosten für Kursunterlagen, Spesen für Reise und Verpflegung, Kosten für zusätzliche Lehrmittel und Prüfungsgebühren vorsehen.

² Allfällige Vikariatskosten gehen zulasten der Stadt Winterthur.

³ Wird der Besuch einer Weiterbildung angeordnet, trägt die Stadt Winterthur die gesamten Kosten.

Art. 7 Rückforderungsvorbehalt

¹ Ein Rückforderungsvorbehalt besteht dann, wenn die städtische Beteiligung an einem Ausbildungsgang oder für verschiedene Anlässe in einem Kalenderjahr 7 000 Franken übersteigt. Berücksichtigt werden alle von der Stadt erbrachten Leistungen, ausgenommen allfällige Lohnkosten.

² Der Rückforderungsvorbehalt entsteht mit der Bewilligung und dauert drei Jahre ab Mitte der Weiterbildung.

³ Unbezahlte Urlaube verlängern in dem Umfang, in dem sie sechs Monate übersteigen, die Dauer des Rückforderungsvorbehalts.

Art. 8 Rückzahlungsverpflichtung

¹ Die Rückzahlungspflicht kommt zur Anwendung, wenn die Schulung während der Dauer des Rückforderungsvorbehalts selbstverschuldet abgebrochen wird oder das Anstellungsverhältnis auf Wunsch der oder des Mitarbeitenden aufgelöst wird.

² Die Rückzahlungspflicht beträgt bis zur Mitte der Weiterbildung 100%. Danach berechnet sich die Rückzahlungspflicht aufgrund von 70% der von der Stadt geleisteten Beteiligung, wobei die Berechnung pro rata temporis erfolgt.

³ Wird infolge ungenügender Qualifikation die Aus- und Weiterbildung nicht wie bewilligt abgeschlossen, besteht eine Rückzahlungspflicht von 25% der Kostenbeteiligung.

⁴ Bei Stellenwechseln innerhalb der Stadt Winterthur besteht keine Rückzahlungspflicht; die bisherigen Kosten können einer neuen Schule nicht weiterbelastet werden.



Anhang 3: Anteile der Stadt Winterthur an Supervisionskosten von Lehrpersonen und Schulleitungen

(Stand 1. August 2010)

| Supervisionsgrund | Anteil Stadt |
|---|---|
| Beratung/Notfälle | bis 100 % bei Lehrpersonen der Volksschule in Absprache mit Kreisschulpflege |
| Burnout | 50 % |
| Weiterbildung | 30 % |
| Probleme bei der Zusammenarbeit im Teamteaching | 30 % bis 50 %, je nach Situation |
| Im Zusammenhang mit MAB-Qualifikation | – 100 % bei Anordnung durch Kreisschulpflege – 30 % bis 50 % bei Empfehlung durch Kreisschulpflege |



Anhang 4: Entschädigungsansätze

(Stand 1. Januar 2019)

1. Für die Verwaltungsaufträge an der Volksschule der Stadt Winterthur gelten folgende Entschädigungsansätze:

Die Entschädigungsansätze gelten pro Schuljahr, bei unterjährigem Verwaltungsauftrag wird die Entschädigung pro rata temporis berechnet.

I. Fachvorsteherschaften und Konventstätigkeiten

A. Fachvorsteherschaften mit Aufgaben für die ganze Volksschule

| | Pro Schuljahr |
|--|----------------------|
| - Fachvorsteherschaft Nichttextil Primar | 3'500.-- * |
| - Fachvorsteherschaft Textile Handarbeit | 3'500.-- |
| - Fachvorsteherschaft Hauswirtschaft | 3'500.-- |
| - Aufzählung 4* ... | |
| - Aufzählung 5* ... | |
| - Aufzählung 6 und 7* ... | |
| - Aufzählungen 8, 9 und 10* ... | |
| - Fachvorsteherschaft Musikinstrumente | |

B. Fachvorsteherschaften städtische Lehrpersonen

| | |
|---------------------------|------------|
| - Aufzählung 1* ... | |
| - Teamleitung Exploratio* | 5'000.-- * |

C.* ...

II. Funktionen für ICT-Nutzung im Unterricht

| | |
|---|----------|
| - Beauftragte Schule und Computer (Primar- und Sekundarstufe)* Grundpauschale | 2'470.-- |
| - Pauschale für zusätzlichen Standort | 390.-- |
| - Pauschale für Kindergartenklasse | 65.-- |
| - Pauschale pro Primarklasse | 520.-- |
| - Pauschale pro Sekundarklasse | 650.-- |
| - Pauschale pro Informatikraum (nur Sekundarstufe) | 1'300.-- |

III. Vertretungen in der Zentralschulpflege*

| | |
|---|-----|
| - Vertretung der Schulleitungen Entlastung Stellenprozente | 11 |
| - Vertretung der Lehrpersonen Entlastung Stellenprozente | 11* |
| - Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Schulleitungen (bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinanderfolgenden Sitzungen der Zentralschulpflege) Entlastung Stellenprozente | 11 |
| - Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Lehrpersonen (bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinanderfolgenden Sitzungen der Zentralschulpflege) Entlastung Stellenprozente | 11 |

IV. Vertretungen in den Kreisschulpflegen*

| | |
|---------------------------------|-----------|
| - Vertretungen der Lehrpersonen | 30.-/Std. |
|---------------------------------|-----------|

V. Weitere Funktionen*

| | |
|-------------------------|----------|
| - Keramikofen-Betreuung | 50.-/Std |
|-------------------------|----------|

2. Für die Beauftragten für Schule und Computer gelten folgende Bestimmungen:

- 1.* ...
2. Beauftragte Schule und Computer werden städtisch angestellt, wobei eine Arbeitsstunde einer Entschädigung von Fr. 65.– entspricht.*
3. Mit den Beauftragten Schule und Computer wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
4. Bei einem zwei Schulwochen übersteigenden Ausfall infolge Unfall, Krankheit etc. regelt das Departement Schule und Sport die Stellvertretung und deren Entschädigung.
5. Vor der Wahl der Beauftragten Schule und Computer durch die Kreisschulpflege ist die Abteilung Schule und Computer des Departements Schule und Sport anzuhören.*



Anhang 5: Entlastungslektionen Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur

(Stand 1. September 2014)

1. Den Abteilungsleitungen werden folgende fest zugeteilten Entlastungslektionen gewährt:

| Abteilungsleitung | Anzahl Entlastungslektionen |
|---|-----------------------------|
| Schulische Berufsvorbereitung (SG) | 8 |
| Praktisch-schulische Berufsvorbereitung Grüze (PSG) | 10 |
| Praktisch-schulische Berufsvorbereitung Wülflingen (PSW) | 8 |
| Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung Grüze (SIG) | 6 |
| Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung Grüze/Wülflingen (BPG/BPW) | 10 |

2. Die Schule Profil. verfügt über einen Pool von 25 Entlastungslektionen, aus welchem das Departement Schule und Sport den Abteilungsleitungen nach Bedarf individuelle Entlastungslektionen zusätzlich zu den gemäss Ziff. 1 fest zugeteilten Lektionen gewähren kann. Bei der Verteilung zu berücksichtigen sind insbesondere die Anzahl Klassen, die Klassengrössen und die abteilungstypischen Belastungsfaktoren.



Anhang 6: Berufsspezifische Vorgaben zum Berufsauftrag von Therapeutinnen und Therapeuten

(Stand 1. Januar 2019)

1. Der Berufsauftrag der Therapeutinnen und Therapeuten umfasst folgende Tätigkeitsbereiche und in der Regel folgende Jahresarbeitsstunden (100% Pensum):

| Tätigkeitsbereich | Psychomotoriktherapie | Logopädie |
|--------------------------|------------------------------|---------------------------|
| Unterricht | 1566 Jahresarbeitsstunden | 1624 Jahresarbeitsstunden |
| Fachgruppe | 100 Jahresarbeitsstunden | 60 Jahresarbeitsstunden |
| Zusammenarbeit/Schule | 128 Jahresarbeitsstunden | 116 Jahresarbeitsstunden |
| Weiterbildung | 30 Jahresarbeitsstunden | 30 Jahresarbeitsstunden |
| Therapie | 40 Jahresarbeitsstunden | 40 Jahresarbeitsstunden |

2. Pro Wochenlektion Unterricht werden grundsätzlich 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet; Berufseinsteigenden werden in den ersten beiden Anstellungsjahren 59.5 Stunden pro Lektion angerechnet.
3. Für Teilzeitmitarbeitende gelten die je Tätigkeitsbereich zu leistenden Jahresarbeitsstunden anteilmässig.
4. Die Vorgesetzten schliessen mit den Therapeutinnen und Therapeuten eine Pensenvereinbarung über die im jeweiligen Zeitbudget zu erledigenden Aufgaben und über die Verteilung der übrigen Jahresarbeitsstunden (Flexenteil) auf die Tätigkeitsbereiche ab. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die bzw. der Vorgesetzte.
5. Die Verteilung der Jahresarbeitsstunden auf die Tätigkeitsbereiche gemäss Ziff. 1 gilt bei einem Ferienanspruch von vier Wochen pro Jahr. Die pro Tätigkeitsbereich zu leistenden Jahresarbeitsstunden werden bei einem höheren Ferienanspruch in der Pensenvereinbarung entsprechend festgelegt.